

---

## S 6 R 448/05

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 448/05
Datum	21.08.2007

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 309/07
Datum	28.03.2008

#### 3. Instanz

Datum	04.06.2008
-------	------------

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

#### T a t b e s t a n d

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung anzuerkennen.

Der 1945 geborene Kläger bezieht von der Beklagten aufgrund eines Leistungsfalles vom 14.12.1994 seit dem 15.02.1996 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. In dem Rentenformantrag vom 16.01.1995 erklärte er dabei unter Punkt 11 ausdrücklich, dass Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nicht geltend gemacht werden (Blatt 3 RS Bd. I der Rentenakte).

Der Kläger ist mit der Beigeladenen verheiratet und Vater der gemeinsamen

---

ehelichen Kinder D. (geb. 1978) und C. (geb. 1980).

Mit Schreiben vom 03.03.2005 bemängelte der Kläger im Zuge seines Rentenantragsverfahrens nicht darüber informiert worden zu sein, dass die Anerkennung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bei Mutter oder Vater möglich sei und bat um Auskunft darüber, wie sich diese Zeiten bei seiner Rente bzw. der Rentenanswartschaft seiner Ehefrau auswirken würden.

Die Beklagte teilte dem Kläger daraufhin mit, dass eine Zuordnung der Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung zu seinem Versicherungskonto nicht mehr möglich sei. Bis zum Ablauf der gesetzlichen Ausschlussfrist (31.12.1996) sei von den Eltern keine übereinstimmende Erklärung über die Zuordnung der Zeiten zugunsten des Vaters abgegeben worden.

Unter Hinweis auf eine nicht umfassend erfolgte Auskunft forderte der Kläger die Beklagte neuerlich auf, Mitteilung darüber zu machen, welche konkreten Auswirkungen die Zuordnung zum Vater auf seine Rente gehabt hätte.

Mit Bescheid vom 09.06.2005 lehnte die Beklagte den Antrag unter Hinweis auf die am 31.12.1996 abgelaufene Erklärungsfrist über die Zuordnung der Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten ab. Die Voraussetzungen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs lägen nicht vor. In dem Formblattrentenantrag vom 16.01.1995 habe der Kläger die Geltendmachung der Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung verneint.

Auch aus den sonstigen Angaben sei nicht ersichtlich gewesen, dass Kinder geboren worden seien. Sachverhalte, die einen Beratungsbedarf begründeten kämen insofern nicht vor.

Hiergegen wandte sich der Kläger mit bei der Beklagten am 20.06.2005 eingegangenem Widerspruch. Zur Beantwortung jener Frage habe er der Auskunfts- und Beratungsstelle E-Stadt seinerzeit präzise Fragen gestellt und sei darüber informiert worden, dass diese Frage nur für jene Leute von praktischer Bedeutung sei, die wegen Kindererziehung Lücken in den entsprechenden Rentenbeitragszeiten hätten. Da dies bei ihm nicht der Fall sei, solle er die Frage mit „nein“ beantworten. Diese Auskunft sei ihm auch plausibel gewesen, zumal ihm auch noch gesagt worden sei, dass Kindererziehungszeiten normalerweise ohnehin nur für die Rente von Frauen richtig wären.

Nach nochmaliger Aufforderung übersandte die Beklagte dem Kläger unter dem 06.07.2005 eine zunächst fehlerhafte sowie unter dem 18.07.2005 nochmals korrigierte Proberechnung. Aus letzterer ergab sich für die Zeit ab Juli 1998 ein Zuwachs von 1,9992 Entgeltpunkten (EP) bei Anerkennung der Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung in seinem Rentenversicherungskonto.

---

Die Nachfrage der Beklagten dazu, wer von beiden Elternteilen die Kinder unter objektiven Gesichtspunkten erzogen habe, bezeichnete der Klager absurd, unsinnig, bollartig und dreiste Provokation. In dem Widerspruchsverfahren gehe es nur darum zu klaren, wer das Verstreichen der Frist vom 31.12.1996 rechtlich zu verantworten habe. 

Mit Widerspruchsbescheid vom 05.09.2005 wies die Beklagte den Widerspruch des Klagers zurck und fuhrte ber die im Ausgangsbescheid genannten Grunde weiter aus, dass die Beratung des Klagers im Rahmen der Rentenantragstellung 1995 nach Magabe des damaligen Rechts zutreffend erfolgt sei. Eine Rechtsnderung sei zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in Aussicht gewesen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe erst mit Beschluss vom 12.03.1996 die rentenrechtlichen Regelungen ber die Bewertung von Kindererziehungszeiten, die mit Beitragszeiten zusammentreffen, fur verfassungswidrig erklart. Eine nderung der Rechtslage zur Bewertung von Kindererziehungs- neben Beitragszeiten sei erst durch das Rentenreformgesetz 1999 zum 01.07.1998 eingetreten.

Hiergegen richtet sich die beim erkennenden Gericht am 08.09.2005 eingegangene Klage, zu deren Begrandung der Klager im Wesentlichen sein Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt.

(Mindestens) das Verheimlichen des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht ihm gegenber sei objektiv ein gravierender Beratungsmangel. Zur guten Ordnung, vielleicht auch im Rahmen der Amtspflicht, hatte es sich gehort, ihn auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aufmerksam zu machen. Ihm sei daher Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewahren.

Der Klager beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 09.06.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.09.2005 zu verurteilen, seine Erwerbsunfahigkeitsrente auf Grundlage des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches unter Anerkennung von Kindererziehungszeiten fur die Zeiten vom 01.09.1978 bis 31.08.1979 und vom 01.08.1980 bis 31.07.1981 sowie Kinderbercksichtigungszeiten fur die Zeit vom 31.08.1978 bis 29.07.1990 rentenerhhend nach Magabe der gesetzlichen Vorschriften neu festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begrandung bezieht sie sich auf die in Widerspruchs- und Ausgangsbescheid genannten Grunde und den Inhalt ihrer Verwaltungsakten. Die Kinder seien nach den eigenen Angaben des Klagers nicht berwiegend vom ihm erzogen worden. Anhand der Begrandung fur die im Jahre 1995 bereits anhangigen Verfassungsbeschwerden habe der Klager weder erwarten konnen, dass sich aus einer Entscheidung Vorteile fur ihn ergeben wurden, noch habe dies vom Rentenversicherungstrager vermutet werden konnen. Dies sei auch nach der Entscheidung vom 12.03.1996 nicht absehbar gewesen, da durch diese lediglich die

---

rentenrechtliche Bewertung bei Zusammentreffen von Kindererziehungszeiten und Beitragszeiten fÃ¼r verfassungswidrig erklÃ¤rt und der Gesetzgeber verpflichtet worden sei, diesen Tatbestand bis zum 30.06.1998 neu zu regeln. Wie diese Regelung aussehen wÃ¼rde, sei erst durch die Neufassung des Â§ 70 Abs. 2 Sechstes Sozialgesetzbuch (SGB VI) durch Art. 1 Nr. 34 des Rentenreformgesetzes 1999 bekannt geworden.Â

Durch Beschluss vom 27.02.2006 hat die Kammer die Ehefrau des KlÃ¤gers und Kindsmutter B. A. zum Verfahren nach [Â§ 75 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) beigeladen und deren Verwaltungsakte von der Beklagten (Vers.-Nr.: XXX1) dem Verfahren beigezogen.

Die Beigeladene hat auf Nachfrage der Kammer unter dem 06.04.2006 schriftlich erklÃ¤rt, seit Anfang 1978 Hausfrau gewesen zu sein und sich nach der Geburt der Kinder im 1978 sozusagen hauptberuflich um das âFamilienmanagementâ ihrer unmittelbaren Familie gekÃ¼mmert zu haben. Bereits vor der Heirat hÃ¤tten ihr Mann und sie fÃ¼r ihre Ehe die sog. klassische Rollenverteilung vereinbart und sich vereinbarungsgemÃ¤Ã verhalten. Ihr Mann sei fÃ¼r den Lebensunterhalt der Familie in finanzieller Hinsicht, sie fÃ¼r das Wohlergehen der Familie verantwortlich gewesen.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen und im Detail wird auf den Inhalt der Gerichts- und Rentenakten verwiesen, die Grundlage der Entscheidungsfindung waren.

### E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e

Die zulÃ¤ssige Klage ist sachlich unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 09.06.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.09.2005 ist zu Recht ergangen, denn die Voraussetzungen fÃ¼r die Zuordnung von Kindererziehungs- und BerÃ¼cksichtigungszeiten zum Rentenversicherungskonto des KlÃ¤gers liegen nicht vor.Â

Kindererziehungszeiten sind bei Geburten vor dem 01.01.1992 Zeiten der Erziehung eines Kindes in den ersten zwölf Kalendermonaten nach Ablauf des Monats der Geburt ([Â§ 56 Abs. 1 Satz 1, 249 Abs. 1 SGB VI](#)). BerÃ¼cksichtigungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zu dessen zehnten Lebensjahr, soweit die Voraussetzungen fÃ¼r die Anrechnung einer Kindererziehungszeit auch in dieser Zeit vorliegen ([Â§ 57 SGB VI](#)). Eine Kindererziehungszeit wird fÃ¼r ein Elternteil angerechnet, wenn die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht, die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist und er nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist, [Â§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#).

Eine Zuordnung der Kindererziehungszeiten beim Vater kommt nach MaÃgabe des [Â§ 56 Abs. 2 SGB VI](#) bei â wie vorliegend â gemeinsamer Erziehung der Kinder durch die Eltern in Betracht, wenn diese wirksam eine Ã¼bereinstimmende Ã¶ffentlich-rechtliche ErklÃ¤rung Ã¼ber die Zuordnung an ihn abgegeben haben oder er das Kind Ã¼berwiegend erzogen hat.

---

Der Klager und die Beigeladene haben keine wirksame Zuordnungserklrung abgegeben. Nach [ 249 Abs. 6, 7 SGB VI](#) alter Fassung konnten Eltern bei gemeinsamer Erziehung eines Kindes zeitlich befristet bis zum 31.12.1996 bereinstimmend erklren, dass die Kindererziehungs- und Bercksichtigungszeiten dem Vater zugeordnet werden sollen. Eine rechtzeitige Erklrung liegt unstreitig nicht vor.

Die Abgabe einer gemeinsamen Erklrung nach Ablauf der genannten Frist ist nicht mehr zulssig. Es handelt sich insoweit um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach  27 Zehntes Sozialgesetzbuch (SGB X) bei Versrumung gesetzlicher Fristen ist durch [ 249 Abs. 6 Satz 5 SGB VI](#) alter Fassung fr die Abgabe einer gemeinsamen Erklrung ausdrcklich ausgeschlossen.

Der Klger besitzt auch keinen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch, der die Beklagte verpflichten wrde, ihn so zu stellen, als htten er und die Beigeladene die erforderliche Zuordnungserklrung bis zum 31.12.1996 abgegeben.

Ein solcher Anspruch setzt u.a. voraus, dass der Versicherungstrger gegenber dem Versicherten eine Pflicht verletzt und diese Pflichtverletzung zum Nichtvorliegen anspruchsbegrndender Voraussetzungen gefhrt hat.

Die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruches liegen schon deshalb nicht vor, weil ein der Beklagten anzulastender pflichtverletzender Beratungsfehler nicht vorliegt. Die dem Klger anlsslich des bei Rentenantragstellung gefhrten Beratungsgesprches in der Auskunft- und Beratungsstelle in E-Stadt im Januar erteilten Ausknfte standen  den Vortrag des Klgers insoweit als wahr unterstellend  in Einklang mit der damaligen Rechtslage. Eine kumulative Bercksichtigung von Kindererziehungszeiten und Pflichtbeitragszeiten war zum damaligen Zeitpunkt aufgrund [ 70 Abs. 2 SGB VI](#) in der bis zum 30.06.1998 geltenden Fassung ausgeschlossen.

Nach dieser Vorschrift erhielten Kindererziehungszeiten fr jeden Kalendermonat 0,0625 EP, bei Zusammentreffen mit anderen (Pflicht-)Beitragszeiten mindestens jedoch die nach [ 70 Abs. 1 SGB VI](#) fr Beitragszeiten persnlich ermittelten Entgeltpunkte.

Der Klger erreichte in den hier mageblichen Jahren aufgrund seiner eigenen beitragspflichtigen Verdienste ausweislich des Versicherungsverlaufes vom 18.07.2005 mit (Probe-) Rentenberechnung folgende Werte:

Vergleich

(0,0625 EP pro Monat =)

September  1978  Dezember 1978:  0,5640 EP  (0,2500 EP)

Januar      1979  August 1979:    1,1559 EP  (0,5000 EP)

August      1980  Dezember 1980:  0,7122 EP  (0,3125 EP)

Januar      1981  Juli 1981:       0,9968 EP  (0,4375 EP)

---

Ein Zusammentreffen von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten hätte vor dem Hintergrund der früheren gesetzlichen Regelungen folglich keine Auswirkungen auf die Höhe der Entgeltpunkte haben können. Die Entgeltpunkte für Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten wären durch die Entgeltpunkte für die zeitgleichen Beitragszeiten vollständig kompensiert worden. Insofern waren die dem Kläger erteilten Auskünfte zutreffend.

Nichts anderes ergibt sich im Übrigen aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.03.1996 (1 BvR 609/90 und 692/90 (BVerfG 94, 241)). Die in den §§ 13 und 15 des Ersten Sozialgesetzbuches (SGB I) normierten Pflichten zur Aufklärung, Beratung und Auskunft bestehen schon nach dem Gesetzeswortlaut nur auf Grundlage des geltenden Rechtes. Eine Gesetzesänderung mit den klagern günstigeren Regelungen, was die Bewertung von Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten anbelangt, trat erst mit Wirkung zum 01.07.1998 durch das Rentenreformgesetz (RRG) 1999 vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2998) in Kraft (Art. 32 Abs. 11 RRG 1999). Erst die Neufassung des § 70 Abs. 2 SGB VI regelte neben einer Anhebung der Bewertung der Kindererziehungszeiten von bisher 75 % auf 100 % deren additive Berücksichtigung neben sonstigen Beitragszeiten.

Hieran vermag auch der Beschluss vom 12.03.1996 von seinem Inhalt her nichts zu ändern, mit dem das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte, dass § 70 Abs. 2 und § 83 Abs. 1 SGB VI in damaliger Fassung sowie die Vorgangsvorschriften insoweit mit dem Grundgesetz unvereinbar waren, als beim Zusammentreffen von Kindererziehungs- und sonstigen Beitragszeiten der monatliche Wert nur in dem Maße erhöht wurde, wie der Wert der beitragsbelegten Zeiten 0,0625 EP in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bzw. 0,0468 EP in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterschritt. Denn ohne Nichtigerklärung der vorgenannten gesetzlichen Regelungen hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber (lediglich) aufgegeben, bis zum 30.06.1998 einen verfassungsgemäßen Zustand herbeizuführen. Die inhaltliche Ausgestaltung der gesetzlichen Neuregelungen war insoweit ohne weitere Vorgaben der Legislative anheim gestellt (so auch BSG Urteil vom 31.08.2000 (B 4 RA 28/00 R)).

Welche der sich bietenden diversen Möglichkeiten der Gesetzgeber wählen würde, war damals völlig offen, so dass auch unter diesem Gesichtspunkt keine andere Beratungsverpflichtung der Beklagten bestand.

Da mithin keine wirksame Zuordnungserklärung von dem Kläger und der Beigeladenen zu dessen Gunsten abgegeben wurde, kommt es für die Zuordnung der Kindererziehungs- und Berücksichtigungszeiten beim Kläger alleinig darauf an, ob er die Kinder überwiegend erzogen hat. Die Kammer folgt insoweit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG Urteile vom 16.12.1997 (4 RA 59/97) und vom 31.08.2000 (B 4 RA 28/00 R)). Haben die bei der Erziehung zusammenwirkenden Eltern eine Erklärung über die Zuordnung der Kindererziehungszeit überhaupt nicht, nicht übereinstimmend oder sonst nicht wirksam insbesondere nicht rechtzeitig abgegeben, verbleibt es danach bei dem Grundsatz des § 56 Abs. 2 Satz 9 SGB VI, dass die Kindererziehungszeit

---

demjenigen zuzuordnen ist, der das Kind nach objektiven Gesichtspunkten  
Ä1/4berwiegend erzogen hat.Ä

Eine Ä1/4berwiegende Erziehung durch den KlÄxger ist nicht im erforderlichen  
Beweisgrad feststellbar. Nach der Auffangregel des [Ä§ 56 Abs. 2 Satz 8 SGB VI](#) sind  
die Kindererziehungs- und BerÄ1/4cksichtigungszeiten als Folge der Mutter  
zuzuordnen (so auch BSG vom 28.02.1991 â□□ [4 RA 76/90](#) und vom 16.12.1997 â□□  
[4 RA 59/97](#)).

Der KlÄxger hat in den in Rede stehenden Erziehungszeiten durchgÄxngig in  
Vollzeit gearbeitet. Die Beigeladene hat erklÄxrt, seit Anfang 1978 Hausfrau  
gewesen zu sein und sich nach der Geburt der Tochter im 1978 um die Familie  
gekÄ1/4mmert zu haben. Man habe in der vereinbarten â□□klassischen  
Rollenverteilungâ□□ gelebt, Ä1/4ber die sich das Ehepaar bereits vor der Heirat  
verstÄxndigt hatte. Der KlÄxger war fÄ1/4r den Lebensunterhalt der Familie in  
finanzieller Hinsicht, die Beigeladene fÄ1/4r das Wohlergehen der Familie, mithin  
auch fÄ1/4r die Kindererziehung, zustÄxndig.

Im Kammertermin haben der KlÄxger und die Beigeladene Ä1/4bereinstimmend  
angegeben, dass die Beigeladene die Kinder â□□ jedenfalls â□□ zeitlich  
Ä1/4berwiegend erzogen hat.Ä

Ausgehend von diesen ErklÄxrunen ist es fÄ1/4r die Kammer nicht glaubhaft ([Ä§  
249 Abs. 5 SGB VI](#)), also Ä1/4berwiegend wahrscheinlich, dass der KlÄxger die Kinder  
Ä1/4berwiegend erzogen hat. Fest steht danach vielmehr, dass die Ä1/4berwiegende  
Erziehung von der Mutter der Kinder, also der Beigeladenen, geleistet wurde.Ä

Da nach alledem auch eine Ä1/4berwiegende Erziehung durch den KlÄxger nicht  
feststellbar ist, verbleibt es dabei, dass die Kindererziehungs- und  
BerÄ1/4cksichtigungszeiten der Beigeladenen als Mutter zuzuordnen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 03.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024